

# Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte



**Diese Basisinformation richtet sich an Innungs-, Kammer- und Verbandsberater, Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger, Berater des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit, Beschäftigte des Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung, Präventionsberater der Krankenkassen, Personal- und Unternehmensberater sowie DEx-Berater.**

## › Funktion und Hintergrund

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sich durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch beraten zu lassen. Dies ist durch den Staat und die Unfallversicherungsträger im Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschrieben sowie in der DGUV\* Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ formuliert.

Die konkreten Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte leiten sich aus den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie den Anhängen 3 und 4 der DGUV Vorschrift 2 ab. Hier sind die konkreten Aufgaben der Berater genannt. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt beraten den Arbeitgeber. Die Verantwortung zur Umsetzung

des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt jedoch immer beim Arbeitgeber.

Die Einsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und des Gefährdungspotenzials im Unternehmen. Es gibt Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, die direkt im Unternehmen beschäftigt sind oder die als externe Dienstleister vom Unternehmen beauftragt werden.

In Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ist eine alternative bedarfsorientierte sicherheitstechnische Betreuung durch den Unternehmer selbst möglich. Der Unternehmer wird dann durch Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen durch seine zuständige Berufsgenossenschaft selbst qualifiziert

und er kann bei Bedarf die Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen.

Fachkraft für Arbeitssicherheit ist jemand, der die Berufsbezeichnung Ingenieur, Techniker oder Meister führen darf und nach einschlägiger praktischer Erfahrung einen anerkannten Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgreich besucht hat.

Die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsarztes ist bei Ärzten nachgewiesen, die berechtigt sind die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ (Abschluss einer Facharztausbildung) oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

\* DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

## › Beratungsthemen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte beraten Arbeitgeber, Führungskräfte, betriebliche Interessenvertretungen und Beschäftigte zu den folgenden Themen gemeinsam bzw. differenziert voneinander:

- Gefährdungsbeurteilung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Verhältnisprävention, insbesondere erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen und Durchführung (Umsetzung) beobachten, Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken, Wirkungskontrollen durchführen sowohl bezüglich bestehender Arbeitsplätze als auch bei Veränderungen
- Verhaltensprävention, insbesondere Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Motivation und kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- Schaffung einer geeigneten Organisation des Arbeitsschutzes, Integration in die Führungstätigkeit und Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in betrieblichen Prozessen

sichtigung von Arbeitsschutzbelangen in betrieblichen Prozessen

- Untersuchungen nach Unfällen und Störfallereignissen (Ursachenanalysen, Auswertung sowie Ermittlung von Unfallschwerpunkten und arbeitsbedingter Erkrankungen)
- Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, neue Vorschriften, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftliche Erkenntnisse
- Arbeitsmedizinische Vorsorge, Angebots- und Pflichtvorsorge auf der Grundlage der aktuellen Rechtsvorschriften (Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung) durch den Betriebsarzt
- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
- Schaffung und Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- Unterstützung bei der Entwicklung von

Schwerpunktprogrammen, Kampagnen sowie bei der Durchführung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

- Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb
- Empfehlung von in- und externen Ansprechpartnern zu spezifischen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Beratung von suchtgefährdeten Kollegen und Vermittlung zu in- und externen Spezialisten
- Neuerungen im Betrieb
  - › Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen oder Geräten
  - › Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
  - › Einführung völlig neuer Stoffe oder Materialien
  - › Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse, Einführung neuer Arbeitsverfahren, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung

- Ansprechpartner zu Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten in allen Fragen zur Gesundheit der Beschäftigten und Schnittstelle zu weiteren Spezialisten, wie zum Beispiel Krankenkassen, Unfallversicherungsträger
- ▶ *Siehe auch Factsheets „Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung“, „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Arbeitsschutz)“ und „Gefährdungsbeurteilung“*

## › Weitere Informationen

- Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V.: [www.vdsi.de](http://www.vdsi.de)
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.: [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit: [www.gesetze-im-internet.de/asig/](http://www.gesetze-im-internet.de/asig/)
- DGUV Vorschrift 2 (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/1195/betriebsaerzte-und-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit?c=13>)